

Fach: **Steuerrecht II**  
Teil I : **Umsatzsteuer**

Teil II : **Abgabenordnung**

Teil III: **Erbschaftsteuer/  
Schenkungssteuer/  
Bewertungsgesetz**

## A u f g a b e n

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, den 12.12.2013

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Ergebnis:**

	erreichbare Punkte:	erzielte Punkte:
Umsatzsteuer	54	
Abgabenordnung	23	
ErbSt/SchenkungsSt/BewG	23	
Gesamtpunktzahl	100	

Note:

Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitensor:
--------------------------	--------------------------

**Punkte- und Notenschema**

(1) Für die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern sowie für das Gesamtergebnis gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Umsatzsteuer**  
**(54 Punkte)**

**Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 3**

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

**Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

### **Allgemeine Bearbeitungshinweise**

1. **Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für
  - die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
  - für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
  - für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
  - für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)
2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

**Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.**

**Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.**

**Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich**

3. Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2013** zu lösen.

### **Allgemeines zum Sachverhalt**

Ron Rostig (RR) ist Einzelunternehmer und betreibt sein Unternehmen in Gelsenkirchen (Inland). Zum Rahmen seines Unternehmens gehören ein Schrotthandel (bis 30.11.2013), ein Gebrauchtwagenhandel und ein Vermietungsobjekt. RR ist auch in den Niederlanden für Umsatzsteuerzwecke registriert, weil er dort eine umsatzsteuerrechtliche Betriebsstätte (An- und Verkauf von Fahrzeugwracks) unterhält.

Sollten die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vorliegen, hat RR auf die Anwendung dieser Vorschrift **nicht** verzichtet.

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte. Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in den Niederlanden werden daher nicht bewertet.

### **Sachverhalt 1: Fahrzeugwracks**

(Punktezahl insgesamt 21 Punkte: a) 5,5 P. b) 5,0 P. c) 7,0 P. d) 3,5 P.)

- a) Ron Rostig (RR) hat am 20. März 2013 aus seiner Betriebsstätte in Rotterdam (Niederlande) 200 nicht mehr gebrauchsfähige Fahrzeugwracks herausgenommen und mit eigenen Fahrzeugen zu seinem Betriebssitz nach Gelsenkirchen gebracht. RR hat die Absicht, die Wracks von Gelsenkirchen aus an gewerbliche Kunden im Inland weiter zu veräußern. RR hatte die Fahrzeugwracks im Jahre 2012 von einem niederländischen Abschleppunternehmen für jeweils netto 500 € erworben und die daraus resultierende Vorsteuer in den Niederlanden zutreffend abgezogen. Der Einkaufspreis hat sich bis zum 20. März 2013 nicht verändert.
- b) Im April 2013 hat RR 150 Fahrzeugwracks für 112.500 € an die Gießerei Grauguss (GG) mit Sitz in Dortmund verkauft. GG benötigt die Fahrzeugwracks als Rohstoff für ihre Produktion. Den Transport von Gelsenkirchen nach Dortmund führt GG am 10. Mai 2013 mit eigenen Fahrzeugen durch.
- c) 50 Fahrzeugwracks hat RR am 10. Juni 2013 für 56.000 € an den in München ansässigen Schrottgroßhändler Xaver (X) verkauft, der sie am selben Tage an den in Istanbul (Türkei) ansässigen Unternehmer Kemal Kara (KK) weiterverkauft hat. Vereinbarungsgemäß übergibt RR die Fahrzeugwracks am 20. Juni 2013 der von ihm beauftragten Spedition Schnell (S) zum Versand von Gelsenkirchen nach Istanbul. Durch S erstellte ordnungsgemäße Ausfuhrbelege liegen RR vor.
- d) Die Spedition Schnell (S) ist in Bielefeld ansässig und berechnet dem RR für die Beförderung der Fahrzeugwracks von Gelsenkirchen nach Istanbul (Türkei) am 30. Juni 2013 netto 8.000 € zuzüglich 1.520 € Umsatzsteuer.

**Aufgabe zu a) bis d)**

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a) bis c) nur aus Sicht des RR** bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Art der Leistung
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner bzw. wer zur Angabe des Umsatzes in der UStVA verpflichtet ist
- Bemessungsgrundlage,
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

sowie für **a) und d)**:

- Vorsteuerabzug für RR

**Hinweis:**

bei **Buchstabe d)** ist auch auf die Leistung der Spedition Schnell **soweit** für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs durch RR erforderlich einzugehen sowie auf sich aus der Rechnungserteilung ggf. ergebende umsatzsteuerliche Konsequenzen.

**Sachverhalt 2: Gebrauchtwagenhandel, Garantiezusage,  
Kfz-Lackiererei**

(Punktezahl insgesamt 17 Punkte: a) 7,0 P. b) 5,0 P. c) 5,0 P.)

**a) Gebrauchtwagenhandel**

RR hat am 15. Juli 2013 von der Rentnerin Gerda Müller einen ausschließlich privat genutzten, gebrauchten PKW der Marke Jaguar zum Preis von 15.000 € erworben. Gerda Müller wollte aus Altersgründen auf das Autofahren verzichten. Wegen der geringen Kilometerleistung war RR davon überzeugt, das Fahrzeug mit Gewinn weiter verkaufen zu können.

Am 10. Oktober 2013 veräußerte RR den Jaguar an den Privatmann Sven Schmitz gegen Hingabe eines gebrauchten PKW Ford Fiesta für 5.000 € zuzüglich einer Baraufgabe in Höhe von 18.000 €. Sven Schmitz gab dem RR das Gebrauchtfahrzeug und den Geldbetrag anlässlich der Übergabe des Jaguars am 10. Oktober 2013 in Gelsenkirchen.

Vor dem Weiterverkauf hatte RR den Jaguar reparieren lassen (s. Ziff. c).

**b) Garantiezusage**

Gegen Zahlung von 700 € in bar gab RR dem Sven Schmitz darüber hinaus am 11. Oktober 2013 eine Garantiezusage für den Jaguar. Der Zusage liegt ein Vertrag zugrunde, wonach Sven Schmitz im Reparaturfall wahlweise entweder gegenüber RR oder der CAR-Versicherungs-AG in der Zeit vom 11. Oktober 2013 bis zum 31.12.2015 einen Reparaturkostenersatzanspruch hat.

**c) Kfz-Lackiererei**

Vor dem Weiterverkauf ließ RR durch die in Arnheim (Niederlande) ansässige Kfz-Lackiererei „Car-Repair“ (CP) noch einige Beulen entfernen und schadhafte Stellen des Fahrzeugs neu lackieren. Danach sah der Jaguar wie ein Neufahrzeug aus. Für die im August 2013 ausgeführten Reparaturarbeiten berechnete die CP dem RR hierfür mit Rechnung vom 10. September 2013 netto 2.000 €. Der Entgeltanteil, der auf die bei der Reparatur verwendeten Stoffe (Lack) entfällt, beträgt 800 €.

**Aufgabe zu a) bis b)**

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **nur aus Sicht des RR** bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Art der Leistung
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner bzw. wer zur Angabe des Umsatzes in der UStVA verpflichtet ist
- Bemessungsgrundlage, hierbei ist ggf. auch auf das Vorliegen der Differenzbesteuerung § 25a UStG einzugehen
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

**Aufgabe zu c)**

Bitte beurteilen Sie **die Leistung der CP an RR nur aus der Sicht von RR** bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Art der Leistung
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner bzw. wer zur Angabe des Umsatzes in der UStVA verpflichtet ist
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

sowie

- Vorsteuerabzug für RR



**Sachverhalt 3: Übertragung Schrotthandel,  
Mitarbeiterzuwendungen, Heizöl**  
(Punktezahl insgesamt 16 Punkte: a) 2,0 P. b) 6,5 P. c) 7,5 P.)

**a) Übertragung Schrotthandel**

Zum 30. November 2013 überträgt RR mit Ausnahme einiger unwesentlicher Betriebsmittel aus dem Umlaufvermögen (30.000 Liter Heizöl) sämtliche Aktiva und Passiva des Schrotthandels unentgeltlich auf seinen Sohn Leon Rostig (LR). Den Gebrauchtwagenhandel führt RR weiter fort. LR betreibt den Schrotthandel als Einzelunternehmen weiter. Im Zeitpunkt der Übertragung hat der Schrotthandel, der bei RR ertragsteuerlich als Teilbetrieb zu beurteilen ist, einen Wert von 300.000 €.

**b) Mitarbeiterzuwendungen**

Am 28. November 2013 hat sich RR anlässlich der 10-jährigen Betriebszugehörigkeit bei einer Mitarbeiterin der Buchhaltung des Schrotthandels mit einem Blumenstrauß im Wert von 35 € bedankt, den RR am selben Tage in einem Blumenladen in Gelsenkirchen erworben hat. Der Blumenladen hat RR eine Rechnung erteilt, in der Entgelt und Steuer in einer Summe angegeben sind, außerdem enthält die Rechnung den Hinweis auf den ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Bei dem angestellten Vertriebsleiter des Schrotthandels hat sich RR für die langjährige Zusammenarbeit mit der Übergabe eines Tablet-PC am selben Tag bedankt, den er mit dieser Absicht einen Tag zuvor für 300 € zzgl. 57 € USt in einem Elektronikfachmarkt erworben hat.

**c) Heizöl**

Im Juni 2013 hatte RR als Rohstoff zur Beheizung der Lagerhalle des Schrotthandels 30.000 Liter Heizöl für brutto 28.560 € erworben. Die aus diesem Vorgang resultierende Vorsteuer in Höhe von 4.560 € hat RR auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Rechnung **zutreffend** abgezogen.

Da RR das Heizöl in seinem eigenen Unternehmen nicht mehr verbrauchen kann, lässt er es von einem Fachunternehmen anholen. 15.000 Liter werden in den Tank seines Einfamilienhauses zur Beheizung des Schwimmbades befüllt, mit den anderen 15.000 Litern befüllt er den Tank seines Mietwohnhauses in

Gelsenkirchen mit insgesamt 60 Wohneinheiten, das ausschließlich für Wohnzwecke steuerfrei vermietet wird.

Das Heizöl wird noch im Dezember 2013 vollständig verbraucht. Der Einkaufspreis für 1 Liter Heizöl beträgt im Dezember 2013 netto 1,00 €.

### **Aufgabe zu a)**

Bitte beurteilen Sie die Übertragung des Schrotthandels **aus Sicht des RR** bezüglich

- Steuerbarkeit

### **Aufgabe zu b)**

Bitte beurteilen Sie den Einkauf des Blumenstraußes bzw. des Tablet-PC bzw. die Hingabe dieser Gegenstände an die jeweiligen Mitarbeiter **aus Sicht des RR** bezüglich

- Vorsteuerabzug
- Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe

### **Aufgabe zu c)**

Bitte beurteilen Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus der Verwendung des Heizöls **für das Schwimmbad sowie der Beheizung des Hochhauses** **aus Sicht des RR**

**entweder** hinsichtlich

- Steuerbarkeit, Angaben
  - zur Art der Leistung
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner bzw. wer zur Angabe des Umsatzes in der UStVA verpflichtet ist
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

**oder** hinsichtlich einer

- Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG, die zu begründen und kurz aber vollständig darzustellen ist.



**TEIL II - Abgabenordnung**  
**(23 Punkte)**

**Sachverhalt 1 (max. erreichb. Punktezahl 13,0)**

Elli Rosen ist seit einigen Jahren als Unternehmensberaterin in Leverkusen gewerblich tätig und ermittelt ihren betrieblichen Gewinn gem. § 4 Abs. 1 EStG. Ihre gesamten Steuerzahlungen hat sie in den vergangenen Jahren stets pünktlich geleistet.

Im Veranlagungsjahr 2011 hat sie einen neuen Großkunden gewinnen können, durch den ihr Umsatz besonders im 4. Quartal 2011 deutlich gestiegen ist.

Ihre Einkommensteuererklärung 2011 gab sie am 07.03.2012 bei dem zuständigen Finanzamt Leverkusen ab.

Mit Bescheid vom 08.05.2012 (Datum Aufgabe zur Post) setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2011 mit einer Abschlusszahlung in Höhe von 56.320,00 € fest. (Auswirkungen auf einen möglichen Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sollen unberücksichtigt bleiben)

Aufgrund des sehr schleppenden Zahlungseingangs der Forderungen, insbesondere bei dem nun in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Neukunden konnte Frau Rosen noch keine entsprechenden Rücklagen bilden.

Sie möchte daher die Abschlusszahlung in vier Raten, wie folgt an das Finanzamt überweisen:

1. Rate am 01.08.2012	14.320,00 €
2. Rate am 01.09.2012	14.000,00 €
3. Rate am 01.10.2012	14.000,00 €
4. Rate am 02.11.2012	<u>14.000,00 €</u>
Gesamtsumme	56.320,00 €

Sie legt Ihnen den Einkommensteuerbescheid am 04.06.2012 zur Prüfung vor und bittet Sie um Ihren Rat und Unterstützung.

Dabei versichert Sie Ihnen glaubhaft, dass diese Ratenzahlung auf jeden Fall eingehalten werden können, da der Großkunde ein Darlehen erhalten hat, um ihre Forderungen in Raten begleichen zu können. Die Hausbank des Kunden hat eine entsprechende Bestätigung übersandt.

Daneben bietet sie an, dass ihre Eltern eine selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Finanzamt in der nötigen Höhe als Sicherheit hinterlegen/gewähren können, wozu die Eltern aufgrund ihrer Vermögenssituation in der Lage sind.

**Hinweis:** Der Kreditrahmen von Frau Rosen bei ihrer eigenen Bank ist ausgeschöpft.

**Aufgabenstellung:**

a) Nehmen Sie Stellung zur Fälligkeit der Abschlusszahlung unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

b) Prüfen und erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche abgabenrechtliche Möglichkeit Frau Rosen hat, insbesondere welche Voraussetzungen daran geknüpft sind, wenn sie ihre Steuerschuld in Raten zahlen möchte.

c) Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche steuerliche Nebenleistung und für welchen Zeitraum festzusetzen ist, unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt Leverkusen der Ratenzahlung zustimmt.

Berechnen Sie die Höhe dieser festzusetzenden Nebenleistung unter Berücksichtigung der Laufzeit der Raten.

**Bearbeitungshinweis:**

Unterstellen Sie, dass kein Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

**Sachverhalt 2 (max. erreichb. Punktezahl 10,0)**

Elli Rosen, wohnhaft in Leverkusen, (siehe Sachverhalt 1) hatte ihre Einkommensteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2007 im Mai 2008 beim zuständigen Finanzamt Leverkusen eingereicht.

Das Finanzamt Leverkusen gab den Einkommensteuerbescheid 2007 mit Datum vom Freitag, den 01.08.2008 zur Post. Sie erhielt diesen am 02.08.2008.

Die Einkommensteuerfestsetzung erging endgültig, d. h. nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ihr Gewinn wurde dabei mit 150.000,00 € berücksichtigt. Die entsprechende Nachzahlung wurde von ihr pünktlich zum 04.09.2008 beglichen.

Am 03.12.2012 wurde mit einer Betriebsprüfung, die auch das Jahr 2007 umfasst, aufgrund einer ordnungsgemäß ergangenen Prüfungsanordnung begonnen.

Diese dauerte bis Januar 2013 und hat mit einer Schlussbesprechung am 14.01.2013 geendet.

Der Betriebsprüfer erhöhte dabei – aufgrund nicht ordnungsgemäßer Bewirtungskosten-Belege – den Gewinn für 2007 um 6.500,00 €.

Der geänderte Einkommensteuerbescheid 2007 wird vom Finanzamt Leverkusen am Montag, den 04.02.2013 (Datum Aufgabe zur Post) mit einer Einkommensteuernachzahlung von 2.500,00 € erlassen.

Einwände gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid 2007 sind nicht erhoben worden.

**Aufgabenstellung:**

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der geänderte Einkommensteuerbescheid 2007 für Frau Rosen am 04.02.2013 ergehen durfte.

Nehmen Sie dabei ausführlich Stellung:

- a) zur Festsetzungsverjährung mit Berechnung der Festsetzungsfrist
- b) zu einer möglichen Korrekturvorschrift

**Bearbeitungshinweis:**

Unterstellen Sie, dass kein Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.



**TEIL III - Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer/  
Bewertungsgesetz (23 Punkte)**

**I. Persönliche Verhältnisse**

Elke Winter (geboren am 12.01.1948) ist am 27.11.2012 im Alter von 64 Jahren verstorben. Elke Winter ist seit 1996 geschieden und hatte ihren Wohnsitz in einer gemieteten Eigentumswohnung in Dresden. Dort wohnte sie zusammen mit ihrem langjährigen Lebensgefährten Ferdinand Pillnitz (geboren am 30.06.1952).

Als einzige Verwandte leben noch ihre leibliche Tochter Susanne Winter (geboren am 16.07.1970) und ihr Enkelkind Eva Winter (geboren am 19.10.1992). Susanne Winter und ihre Tochter Eva Winter haben ihren Wohnsitz ebenfalls in Dresden.

Elke Winter hatte durch formwirksam errichtetes und nachfolgend auszugsweise dargestelltes Testament vom 01.08.2012 folgende Regelungen getroffen:

Zu meiner Alleinerbin setze ich meine Tochter Susanne Winter ein.

Zu Lasten der Alleinerbin setze ich folgende Vermächtnisse aus:

**1. Ferdinand Pillnitz**

Meinem Lebensgefährten Ferdinand Pillnitz räume ich zur Sicherung seines Lebensunterhaltes den lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauch an dem Grundstück in Leipzig, Augustusplatz 1 ein.

**2. Eva Winter**

Eva Winter studiert zurzeit an der Technischen Universität Dresden Medizin. Susanne Winter wird verpflichtet, ihrer Tochter aus der Erbmasse für die Dauer von 8 Jahren eine „Ausbildungsbeihilfe“ i.H.v. monatlich 1.000 € zu zahlen. Die Zahlungen sind ab dem 1. Tag des auf meinen Tod folgenden Monats zu leisten.

Darüber hinaus wird Susanne Winter verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück in Berlin, Friedrichstraße 9 auf Eva Winter zu übertragen.

Susanne Winter hat das Erbe angenommen und kommt ihren Verpflichtungen aus den Vermächtnissen in vollem Umfang nach.

## **II. Nachlass der Elke Winter**

Der Nachlass der Erblasserin setzt sich wie folgt zusammen:

### **1. Grundstück Jena, Sportpark 18**

Es handelt es sich um ein lastenfreies und gemischt genutztes Grundstück. Der gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 600.000 €.

Das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss mit einer Nutzfläche von jeweils 100 qm werden zu fremdgewerblichen Zwecken genutzt.

Die Wohnung im 2. Obergeschoss mit einer Wohnfläche von 100 qm war bis zum 31.10.2012 vermietet. Wegen eines Mieterwechsels und Renovierungsarbeiten hat die Wohnung im Zeitraum vom 01.11.2012 bis zum 30.11.2012 leer gestanden. Am 01.12.2012 sind die neuen Mieter eingezogen. Das 2. Obergeschoss wurde bis zum 31.10.2012 und ab dem 01.12.2012 in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Der Vormieter der Wohnung im 2. Obergeschoss hatte Elke Winter Ende August 2012 gebeten, die jeweils zu Beginn des Monats fälligen Mieten für September und Oktober 2012 wegen seines Umzugs und nur vorübergehender Liquiditätsengpässe erst Ende November 2012 zahlen zu müssen.

Elke Winter hatte dem Anliegen wegen des langjährigen und störungsfreien Mietverhältnisses zugestimmt. Am 30.11.2012 hat der Vormieter den insgesamt rückständigen Betrag von 3.000 € (2 x 1.500 €) an Susanne Winter gezahlt.

### **2. Grundstück Berlin, Friedrichstraße 9**

Das lastenfreie Zweifamilienhaus ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 400.000 €.

### **3. Grundstück Leipzig, Augustusplatz 1**

Das Mietwohngrundstück ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 €.

Das Grundstück ist belastet mit einer am Todestag i.H.v. 100.000 € valutierenden Hypothek.

Der zu Gunsten von Ferdinand Pillnitz eingeräumte Nießbrauch ist bei der Ermittlung des Grundbesitzwertes nicht berücksichtigt worden. Der nach den Vorschriften des BewG zutreffend ermittelte Jahreswert des Nießbrauchs beträgt 30.000 €.

### **4. Personenkraftwagen**

Der gemeine Wert des zum Privatvermögen von Elke Winter gehörenden „VW Beetle“ beträgt zum Todestag 18.000 €. Die Erblasserin hatte mit dem Autohaus „Flott & Spritzig GmbH“ eine Ratenzahlung des Kaufpreises vereinbart. Die zinslosen Ratenzahlungen in Höhe von 400 € sind monatlich zu entrichten. Zum Zeitpunkt des Todes von Elke Winter beträgt die Restlaufzeit der Raten noch 3 Jahre und 6 Monate.

## **III. Sonstige Angaben**

1. Der Wert des Hausrates liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.
2. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung der Elke Winter betragen insgesamt 9.000 € und sind von der Alleinerbin getragen worden. Zusätzlich sind Susanne Winter für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung und der Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Grundbesitzwerte (§ 151 i.V.m. § 157 BewG) Steuerberatungskosten von insgesamt 3.000 € entstanden.
3. Elke Winter hat innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall keine Schenkungen an ihre Tochter Susanne Winter vollzogen.

#### **IV. Aufgabe**

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Susanne Winter** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung
- II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

**Ausführungen zu den erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für Ferdinand Pillnitz und Eva Winter sind nicht vorzunehmen und werden nicht bewertet.**

#### **V. Bearbeitungshinweise**

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
3. Auf die Anlagen 1 und 2 wird hingewiesen:
  - **Anlage 1:** Anlage 9a zum Bewertungsgesetz
  - **Anlage 2:** BMF-Erlass vom 26.09.2011, BStBl I 2011, S. 834

## Anlage 1:

### Anlage 9a zum BewG

#### Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsenzinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>
1	0,974	36	15,963	71	18,264
2	1,897	37	16,105	72	18,286
3	2,772	38	16,239	73	18,307
4	3,602	39	16,367	74	18,326
5	4,388	40	16,487	75	18,345
6	5,133	41	16,602	76	18,362
7	5,839	42	16,710	77	18,379
8	6,509	43	16,813	78	18,395
9	7,143	44	16,910	79	18,410
10	7,745	45	17,003	80	18,424
11	8,315	46	17,090	81	18,437
12	8,856	47	17,173	82	18,450
13	9,368	48	17,252	83	18,462
14	9,853	49	17,326	84	18,474
15	10,314	50	17,397	85	18,485
16	10,750	51	17,464	86	18,495
17	11,163	52	17,528	87	18,505
18	11,555	53	17,588	88	18,514
19	11,927	54	17,645	89	18,523
20	12,279	55	17,699	90	18,531
21	12,613	56	17,750	91	18,539
22	12,929	57	17,799	92	18,546
23	13,229	58	17,845	93	18,553
24	13,513	59	17,888	94	18,560
25	13,783	60	17,930	95	18,566
26	14,038	61	17,969	96	18,572
27	14,280	62	18,006	97	18,578
28	14,510	63	18,041	98	18,583
29	14,727	64	18,075	99	18,589
30	14,933	65	18,106	100	18,593
31	15,129	66	18,136	101	18,598
32	15,314	67	18,165	mehr als	
33	15,490	68	18,192	101	18,600
34	15,656	69	18,217		
35	15,814	70	18,242		

**Anlage 2:**

**Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2012**

**-BMF-Erlass vom 26.09.2011, BStBl I 2011, S. 834-**

**Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2012**

Der Kapitalwert ist nach der am 20. September 2011 veröffentlichten Sterbetafel 2008/2010 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	77,51	18,387	82,59	18,457
1	76,81	18,376	81,85	18,448
2	75,83	18,360	80,87	18,436
3	74,85	18,342	79,89	18,423
4	73,86	18,324	78,90	18,408
5	72,87	18,304	77,91	18,394
6	71,88	18,284	76,91	18,378
7	70,89	18,262	75,92	18,361
8	69,89	18,239	74,93	18,344
9	68,90	18,215	73,93	18,325
10	67,90	18,189	72,94	18,306
11	66,91	18,162	71,94	18,285
12	65,91	18,134	70,95	18,263
13	64,92	18,104	69,95	18,240

14	63,93	18,072	68,96	18,216
15	62,94	18,039	67,97	18,191
16	61,95	18,004	66,98	18,164
17	60,97	17,968	65,99	18,136
18	59,99	17,929	65,00	18,106
19	59,02	17,889	64,01	18,075
20	58,05	17,847	63,03	18,042
21	57,08	17,802	62,04	18,008
22	56,11	17,756	61,05	17,971
23	55,14	17,706	60,07	17,933
24	54,17	17,654	59,08	17,892
25	53,20	17,599	58,09	17,849
26	52,23	17,542	57,11	17,804
27	51,26	17,481	56,12	17,756
28	50,29	17,417	55,14	17,706
29	49,32	17,350	54,15	17,653
30	48,36	17,279	53,16	17,597
31	47,39	17,204	52,18	17,539
32	46,42	17,126	51,20	17,477
33	45,46	17,044	50,21	17,411
34	44,49	16,956	49,23	17,343
35	43,53	16,865	48,25	17,271
36	42,56	16,768	47,27	17,195
37	41,60	16,668	46,29	17,115
38	40,64	16,561	45,32	17,031
39	39,69	16,451	44,34	16,942
40	38,73	16,333	43,37	16,850
41	37,78	16,210	42,40	16,752
42	36,84	16,083	41,44	16,650

43	35,89	15,947	40,47	16,542
44	34,96	15,808	39,52	16,430
45	34,03	15,661	38,56	16,312
46	33,11	15,508	37,61	16,188
47	32,19	15,348	36,66	16,058
48	31,29	15,184	35,73	15,924
49	30,39	15,011	34,79	15,781
50	29,50	14,832	33,86	15,633
51	28,63	14,648	32,94	15,479
52	27,76	14,456	32,02	15,318
53	26,90	14,257	31,11	15,150
54	26,05	14,051	30,20	14,973
55	25,21	13,838	29,29	14,788
56	24,38	13,617	28,40	14,598
57	23,56	13,390	27,50	14,397
58	22,75	13,156	26,61	14,187
59	21,95	12,914	25,73	13,971
60	21,16	12,665	24,85	13,743
61	20,37	12,405	23,98	13,508
62	19,60	12,140	23,12	13,264
63	18,84	11,869	22,26	13,009
64	18,08	11,586	21,41	12,745
65	17,33	11,295	20,56	12,468
66	16,59	10,997	19,72	12,182
67	15,87	10,694	18,89	11,887
68	15,14	10,376	18,05	11,574
69	14,44	10,059	17,23	11,255
70	13,74	9,730	16,41	10,922
71	13,05	9,393	15,60	10,578



72	12,38	9,053	14,80	10,224
73	11,72	8,707	14,01	9,858
74	11,08	8,359	13,25	9,492
75	10,47	8,017	12,49	9,110
76	9,87	7,669	11,77	8,734
77	9,29	7,321	11,05	8,343
78	8,74	6,982	10,36	7,954
79	8,21	6,645	9,70	7,568
80	7,71	6,318	9,06	7,180
81	7,22	5,990	8,44	6,792
82	6,76	5,673	7,85	6,411
83	6,32	5,363	7,28	6,030
84	5,89	5,053	6,75	5,666
85	5,49	4,758	6,25	5,313
86	5,11	4,472	5,78	4,972
87	4,76	4,203	5,34	4,646
88	4,44	3,953	4,94	4,342
89	4,16	3,730	4,60	4,078
90	3,88	3,504	4,27	3,818
91	3,61	3,283	3,96	3,569
92	3,35	3,067	3,68	3,341
93	3,11	2,866	3,42	3,126
94	2,91	2,695	3,19	2,933
95	2,72	2,532	2,97	2,747
96	2,55	2,384	2,78	2,584
97	2,39	2,244	2,60	2,428
98	2,24	2,111	2,43	2,279
99	2,11	1,996	2,28	2,147
100 und darüber	1,99	1,888	2,15	2,031